

Amtsblatt des Landratsamtes

Weilheim-Schongau

Montag, den 02. 07. 2001

Herausgegeben vom Landratsamt Weilheim-Schongau, Pütrichstr. 8, 82362 Weilheim i.OB, Tel. 0881/681-0.

Das Amtsblatt erscheint in der Regel zum 1. und 15. jeden Monats.

Verantwortlich: Landrat Luitpold Braun

INHALTSVERZEICHNIS

- Auswärtige Amtstage im Monat Juli 2001
- Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Obersöchering für das Haushaltsjahr 2001
- Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried vom 30.05.2001
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried, Landkreis Ostallgäu
- Wassergesetze;
 Hochwasserfreilegung des Gemeindebereiches
 Wielenbach
 Errichtung eines Regenrückhaltebeckens und
 Verlegung eines Grabens
- Wassergesetze;
 Verordnung des Landratsamtes Weilheim-Schongau über das Wasserschutzgebiet Bernried für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Bernried, Landkreis Weilheim-Schongau

Auswärtige Amtstage im Monat Juli 2001

Für den Monat Juli 2001 habe ich folgende Amtstage vorgesehen:

Mittwoch, den 11.07.2001

9.30 Uhr VG Rottenbuch

mit Gemeinden Böbing und Rottenbuch

14.00 Uhr Gemeinde Hohenpeißenberg

Mittwoch, den 18.07.2001

9.30 Uhr VG Seeshaupt

mit Gemeinden Seeshaupt und Iffeldorf

14.00 Uhr Gemeinde Bernried

Luitpold Braun, Landrat

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Obersöchering (Landkreis Weilheim-Schongau) für das Haushaltsjahr 2001

Auf Grund der Art. 9 Abs. 7 und 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (Bay SchFG) i.V.m.Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Obersöchering folgende Haushaltssatzung:

8 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2001 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

202.900,- DM

und **im Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben

15.000.- DM.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

8 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4 Schulverbandsumlage

- Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2001 auf 170.300,- DM festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
- Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2000 auf 134 Verbandsschüler festgesetzt (Bemessungsgrundlage).
- 3. Die Verbandsschule wurde am 01.10.2000 von insgesamt 134 Schülern (ohne Gastschüler) besucht. Für die Bemessung der Schulverbandsumlage nach der Schülerzahl beträgt der Betrag je Schüler im Verwaltungshaushalt 1280,451127 DM.
- 4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht aufgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2001 in Kraft.

Obersöchering, den 25.05.2001

SCHULVERBAND OBERSÖCHERING

Josef Kennerknecht

1. Bürgermeister

Schulverbandsvorsitzender

Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage

Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage auf dem Grundstück Fl.Nr. 3052 der Gemarkung Weilheim durch Herrn Josef Ringmaier, Eichtweide 4, 82362 Weilheim

Zustellung des Baugenehmigungsbescheides BVNr. 313/2001 vom 19.06.2001 gemäß Art. 71 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO) in Fassung der Bekanntmachung 04.08.1997 (GVBl. Seite 433) an die beteiligten Grundstücksnachbarn. Mit Bescheid 19.06.2001 BVNr. 313/01 wurde der Antrag des Herrn Josef Ringmaier zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage auf dem Grundstück Fl.Nr. 3052 der Gemarkung Weilheim bauaufsichtlich genehmigt. Die Zustellung dieses Baugenehmigungsbescheides an die beteiligten Grundstücksnachbarn erfolgt hiermit durch öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 71 Abs. 2 Satz 4 BayBO.

Die Baugenehmigung kann sowohl bei der Stadt Weilheim als auch beim Landratsamt Weilheim-Schongau während der üblichen Sprechzeiten oder nach Terminvereinbarung (Tel. 681–203) eingesehen werden.

Ungeachtet dieser Zustellung besteht ein Recht der beteiligten Nachbarn, innerhalb der Rechtsmittelfrist eine schriftliche Ausfertigung der Baugenehmigung anzufordern.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Weilheim-Schongau, Pütrichstraße 8, 82362 Weilheim i.OB, (Postanschrift: Postfach 1353, 82360 Weilheim i.OB), bzw. bei der Dienststelle Schongau, Schloßplatz 1 (Postanschrift: Postfach 1247, 86952 Schongau) oder bei der im Kopfbogen näher bezeichneten Dienststelle einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 200543, 80005 München) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern9 und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis:

Bei einem erfolgreichen Widerspruch entstehen dem Widerspruchsführer keine Kosten. Ist der Widerspruch erfolglos, so fällt eine Widerspruchsgebühr an, die in der Regel das Eineinhalbfache der vollen Amtshandlungsgebühr beträgt. Wird der Widerspruch zurückgenommen, ist eine Gebühr von einem Zehntel bis zur Hälfte der Gebühr festzusetzen, die bei der Entscheidung über den Widerspruch festzusetzen wäre.

Weilheim i.OB, den 19.06.2001

LANDRATSAMT WEILHEIM-SCHONGAU

- Sachgebiet 40 W2 -

I. A. Kraus

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried vom 30.05.2001

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried hat am 30.05.2001 die nachstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried erlassen. Diese Satzung ist im Amtsblatt der Regierung von Schwaben am 08.06.2001 veröffentlicht worden. Sie tritt rückwirkend zum 10.02.2001 in Kraft.

Weilheim i.OB, den 18.06.2001

Luitpold Braun Landrat

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried, Landkreis Ostallgäu

Vom 30. Mai 2001

Aufgrund der Art. 4 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Tierkörperbeseitigungsgesetzes vom 11.08.1978 (BayRS 7831-4-l), geändert durch Gesetz vom 12.07.1986 (GVBl S. 120) und Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-l-l) in Verbindung mit Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-l), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.1998 (GVBl S. 424) und § 15 Abs. 1 der Verbandssatzung vom 08.12.1988 (RABl S. 178) erlässt der Zweckverband für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried, Landkreis Ostallgäu, folgende Satzung:

§ 1 Gebühren

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried, die Abholung und Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und Erzeugnissen folgende Gebühren:

I. Tierkörper

 Zum menschlichen Verzehr nicht taugliche Tiere

Soweit nicht Gebührenfreiheit nach § 3 besteht, bemessen sich die Gebühren nach Art und Anzahl der Tierkörper und nach Abholung/Anlieferung:

 a) Geöffnete/geschlachtete Großtiere (nicht freigegebene Tiere) (über drei Monate alte Kälber, Rinder und Einhufer sowie in der Größe vergleichbare Tiere)

je Stück und Abholung 97.50 DM (49.85 Euro)

je Stück bei Anlieferung 70,00 DM (35,79 Euro)

 b) Geöffnete/geschlachtete Kleintiere (nicht freigegebene Tiere) (unter drei Monate alte Kälber und in der Größe vergleichbare Tier)

je Stück und Abholung 65,00 DM (33,23 Euro)

je Stück bei Anlieferung 40,00 DM (20,45 Euro)

2. Heimtiere/Haustiere

je Abholung 36,00 DM für das erste Tier (18,41 Euro)

20,00 DM für weitere Tiere je Stück (10,22 Euro)

je Anlieferung 20,00 DM für das erste Tier (10,22 Euro) 15,00 DM für weitere Tiere

je Stück (5,11 Euro)

3. Wildtiere

je Abholung 50,00 DM unabhängig von der Anzahl (25,56 Euro)

je Anlieferung 34,00 DM unabhängig von der Anzahl (15,34 Euro)

II. Tierkörperteile

Die Gebühren bemessen sich nach dem Behältervolumen bzw. dem Gewicht der Tierkörperteile bzw. je nach Abholung/Anlieferung:

a) Die Gebühr beträgt bei Betrieben (mit Betriebsnummer) mit gewerblich regelmäßiger Schlachtung und Abholung je Gefäß 120 l je Leerung:

37,50 DM (19,17 Euro)

je Gefäß 240 l je Leerung: 75,00 DM (38,35 Euro)

je Gefäß 6001 je Leerung: 187,00 DM (95,61 Euro)

je Gefäß 700 l je Leerung: 218,00 DM (111,46 Euro)

je Gefäß 1 100 l je Leerung: 342,00 DM (174,86 Euro)

Container je Leerung:

je angefangene 100 kg: 46,78 DM (23,92 Euro)

b) Für Tierkörperteile aus nicht regelmäßigen privaten oder gewerbeähnlichen Schlachtungen (ohne Betriebsnummer), die auf Abruf entsorgt werden, beträgt die Gebühr

je Abholung u. je angef. 100 kg 46,78 DM (23,92 Euro)

c) Für Tierkörperteile aus nicht regelmäßigen privaten Schlachtungen, die bei der Tierkörperbeseitigungsanstalt angeliefert werden, wird die Gebühr nach Gewicht bemessen und beträgt

> je Anlieferung u. je angef. 100 kg 35,00 DM (17,90 Euro)

III. Erzeugnisse und sonstige tierische Abfälle

Die Gebühren bemessen sich nach dem Gewicht der Erzeugnisse.

Sonstige, nicht unter Ziffer II fallende Tierkörperteile und Erzeugnisse aus fleischverarbeitenden Betrieben, Betrieben, die nicht selbst schlachten, aus dem Handel oder von sonstigen privaten oder gewerblichen Besitzern:

bei Abholung je angefangene 100 kg 46,78 DM (23,92 Euro)

Sonstige, nicht unter Ziffer II fallende Tierkörperteile und Erzeugnisse ausschließlich aus Privathaushalten oder Anfallstellen nicht gewerblicher Art, die bei der Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried angeliefert werden:

je angefangene 100 kg 35,00 DM (17,90 Euro)

IV. Blut

je angefangene 100 kg

31,00 DM (15,84 Euro)

Bei ungekühltem Blut wird ein Zuschlag von 10,00 DM (5,11 Euro) je angefangene 100 kg erhoben.

V. Sonderfahrten und Wartezeiten

Bei Abholung außerhalb des üblichen Terminplanes und bei vom Gebührenschuldner zu vertretenden Wartezeiten werden

je angefangene Stunde

140,00 DM (71,58 Euro)

neben den Gebühren nach § 1 berechnet.

§ 2 Gebührenschuldner

- Gebührenschuldner ist der Besitzer der Tierkörper, Tierkörperteile, Erzeugnisse und sonstigen Abfälle, der die Leistungen der Tierkörperbeseitigungsanstalt in Anspruch nimmt. Soweit Tierkörper, Tierkörperteile, Erzeugnisse und sonstige Abfälle in Schlachthöfen anfallen, ist der jeweilige Betreiber des Schlachthofes Gebührenschuldner.
- Werden die Leistungen der Tierkörperbeseitigungsanstalt von mehreren in Anspruch genommen, die gemeinsam Besitzer der zu beseitigenden Tierkörper, Tierkörperteile, Erzeugnisse und sonstigen Abfälle sind, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenfreiheit

Keine Gebühren werden erhoben für die Abholung und Beseitigung von Tierkörpern von Vieh im Sinn des jeweils geltenden Tierseuchengesetzes, für die eine Abholungspflicht besteht.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren für die Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörpersteilen, Erzeugnissen und sonstigen Abfällen entstehen mit der Abholung oder Anlieferung und werden fällig mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides. Bei Anfahrten ohne Materialaufnahme bleibt die Mindestgebühr unverändert.

§ 5 Gebührenerhebung

Die Gebühren nach § 1 werden durch den Zweckverband auf der Grundlage der Abholdaten des Pachtbetriebes eingehoben.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 10. Februar 2001 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried vom 18. Januar 2001 außer Kraft.

Marktoberdorf, den 30. Mai 2001

A. Müller, Landrat Verbandsvorsitzender Wassergesetze; Hochwasserfreilegung des Gemeindegebietes Wielenbach Errichtung eines Regenrückhaltebeckens und Verlegung eines Grabens

BEKANNTMACHUNG (Berichtigung)

Im Amtsblatt des Landratsamtes Weilheim-Schongau Nr. 12 vom 15.06.2001 wurde das Vorhaben der Gemeinde Wielenbach, das Gemeindegebiet Wielenbach hochwasserfrei zu legen, bekanntgemacht.

Im Anschluss an die technischen Vorgaben muss es richtig "das Vorhaben der Gemeinde Wielenbach wird mit dem Hinweis....." lauten; die Worte "der Stadt Penzberg" sind hinfällig.

Schongau, den 15.06.2001

LANDRATSAMT WEILHEIM-SCHONGAU

Dienststelle Schongau

I. A. Messerschmid

Wassergesetze; Verordnung des Landratsamtes Weilheim-Schongau über das Wasserschutzgebiet Bernried für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde

öffentliche Wasserversorgung der Geme Bernried, Landkreis Weilheim-Schongau

Das Landratsamt Weilheim-Schongau erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl I S. 1695 ff) i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl S. 822), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 23. Februar 1999 (GVBl S. 36) folgende

VERORDNUNG:

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Gemeinde Bernried wird in der Gemarkung Bernried das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 10 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus einem Fassungsbereich W I, einer engeren Schutzzone W II, einer weiteren Schutzzone W III A und einer weiteren Schutzzone W III B.
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 3) veröffentlichten Lageplan im Maßstab 1:5000 vom 17.05.2001, gefertigt vom Büro Dr. Blasy & Mader, Eching, eingetragen. Die genaue Grenze der Schutzzonen verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.

Der Lageplan mit den Schutzgebietsgrenzen ist im Landratsamt Weilheim-Schongau, Dienststelle Schongau und in der Gemeindeverwaltung Bernried niedergelegt; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

(3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzone nicht.

(4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone und die weiteren

Schutzzonen sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind:

		im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone A	in der weiteren Schutzzone B					
	entspricht Zone	I	П	III A	HIB					
1.	bei landwirtschaftlichen, forst	wirtschaftlichen und	gärtnerischen Nutzung	en						
1.1	Düngen mit Wirtschafts- dünger ¹⁾	ver	wie Nr. 1.2							
1.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern 1)	verboten	ate Düngung gemäß den Inung entsprechend den en ohne unmittelbar fol- decktem Boden							
1.3	Lagern und Ausbringen von Klärschlamm, Fäkal- schlamm und Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen		verboten							
1.4	befestigte Dungstätten zu errichten oder zu erweitern ²⁾		verboten, ausgenom- men mit Ableitung der Jauche in einen dichter Behälter							
1.5	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silosickersaft zu errichten oder zu erweitern ²⁾		verboten, ausgenommen mit dichten Behältern, die eine Leckt geerkennung zulassen unter Beachtung von Nr. 2.1. Die Dichtheit der gesamten Anlage, einschließlich Zu- und Ableitungen, ist vor Inbetriebnahme nachzuweisen und regelmäßig, mind. jedoch alle Jahre wiederkehrend zu überprüfen.							
1.6	Lagern von Wirtschaftsdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	v e 1	nicht gegen bgedeckt							
1.7	ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern ²⁾		verboten, ausgenom- men mit Ableitung der Gär- und Sicker- säfte in dichte Behälter							
1.8	Gärfutterlagerung außerhalb ortsfester Anlagen	y e 1	men in dichten Folien- ne Gärsäfterwartung							
1:9	Stallungen zu errichten, zu ··· erweitern oder zu betreiben ²⁾	Categories at security and the second security and the second security and the second	erlaubt unter Beachtung von Nr. 2.1							
1.10	Freilandtierhaltung im Sinne von Anlage 2 Ziff. 2	verl	verboten - verboten, sofern o Ernährung der Ti nicht im Wesentlichen aus den ge- nutzten Weideflä- chen erfolgt - verboten, wenn d Grasnarbe flächig verletzt wird							

		im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone A	in der weiteren Schutzzone B						
	entspricht Zone	, <u>i</u>	II	III A	IIIB						
1.11	Beweidung	v ė į	boten								
1.12	Anwendung von Pflanzen- schutzmitteln	verboten	verboten, sofern nicht die Gebrauchsanleitur	l die Vorschriften des Pfla agen beachtet werden	n des Pflanzenschutzrechtes und rden						
1.13	Anwendung von Pflanzen- schutzmitteln aus Luftfahr- zeugen oder Bodenentseu- chung		verboten								
1.14	Beregnung landwirtschaft- lich oder gärtnerisch genutzter Flächen	v e i	verboten verboten, sobald die der nutzbaren Feldkapazi								
1.15	Naßkonservierung von Rundholz		verboten								
1.16	Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern		verboten								
1.17	besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2 Ziff.3 neu anzulegen oder zu erweitern		verboten	verboten							
1.18	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgrä- ben anzulegen oder zu ändern	verboten	verboten ausgenommen Unterh								
1.19	Kahlschlag, Rodung, Um- bruch von Dauergrünland im Sinne von Anlage 2 Ziff. 4	verboten	men Kahlschlag bis 1.000 m² bei umge- hender Wiederauffor- stung zu standortge- men Kahlschlag bis 2.000 m² bei umge- hender Wiederauffor- stung zu standortge-		verboten, ausgenom- men Kahlschlag bis 3.000 m² bei umge- hender Wiederauffor stung zu standortge- rechtem Mischwald						
1.20	Winterfurche	verboten	verboten, ausgeno nach dem 15. Novemb	ommen, wenn fruchtfolge Der	bedingt unvermeidbar,						
1.21	Ganzjährige Bodenbe- deckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich									
2.	bei sonstigen Bodennutzunger	ı (soweit nicht unter	den Nrn. 3 bis 6 gerege	<u>(t)</u>							
2.1	Aufschlüsse oder Verände- rungen der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insb. Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbaue und	verboten	verboten, ausgenomm Rahmen der ordnungs forstwirtschaftlichen	verboten, wenn die Schutzfunktion der Deckschichten hier- durch wesentlich ge- mindert wird							
2.2 .	Torfstiche Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen		ve	erboten							
3.	bei Umgang mit wassergefähr										
3.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährden- der Stoffe im Sinne des § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten									
3.2	Anlagen nach § 19 g WHG zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wasser- gefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten									

3.3	Anlagen zum Lagern, Ab füllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 19 g WHG zu errichten oder zu erwei- tern	verboten		verboten, ausgenom- men Anlagen im übli- chen Rahmen von Haushalt und Land- wirtschaft unter Be- achtung von Nr. 2.1
				 bis 201 für Stoffe bis Wassergefähr- dungsklasse 3
				- bis 10.000 1 für Stoffe bis Wasser gefährdungsklasse 2
3.4	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g Abs.5 WHG, auch Pflanzenschutzmitteln, außerhalb von Anlagen, nach Nrn. 3.2 und 3.3 (ohne Nr. 1.12)	verboten	v e r b o t e n, ausgenomm rung von Stoffen bis Wass in zugelassenem Transpor 50 Litern, deren Dichtheit	ergefährdungsklasse 2 tbehältern bis zu je
3.5	Abfall i.S.d. Abfallgesetze und bergbauliche Rückstän- de zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	verboten	verboten, ausgenomm geeigneten Behältern oder regelmäßigen Abholung	en Bereitstellung in Verpackungen zur
3.6	Betrieb von kerntechnischen Anlagen im Sinne des Atomgesetzes	V	erboten	
3.7	Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im sinne des Atom- gesetzes und der Strahlen- schutzverordnung	V.	erboten	
	bei Abwasserbeseitigung und			
4.1	Abwasserbehandlungs- anlagen zu errichten oder zu erweitern	di di di kacamatan di	erboten	da (1410)
4.2	Regen- und Mischwasser- entlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	V	rboten	
4.3	Trockenaborte	verboten	verboten, ausgenommen vorübergehend und mit dichtem Behälter	
4.4	Ausbringen von Abwasser	V.	rboten	
4.5	Anlagen zur Versickerung oder Versenkung von Ab- wasser (einschl. Kühlwasser und Wasser aus Wärme- pumpenanlägen) zu errichten oder zu erweitern	y .	rboien	
4.6	Anlagen zur Versickerung oder Versenkung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen zur Versickerung über die belebte Bodenzone verboten für gewerbliche Anlagen und für Metalldächer	
4.7	Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten	v e r b o t e n, ausgenomm lagen, deren Dichtheit vor Druckprobe nachgewiesen alle 5 Jahre durch geeignet wird	Inbetriebnahme durch und wiederkehrend

				The State of the S					
		im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone A	in der weiteren Schutzzone B				
	entspricht Zone	I	I II die de la	III A	III B				
	bei Verkehrswegen, Plätzen n	nit besonderer Zwec	kbestimmung, Untertage	-Bergbau					
	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, sofern nicht die technische Maßnahmen a winnungsgebieten (RiStV IMBek. vom 28.05.1982 jeweils geltenden Fassun ansonsten verboten wie in	n an Straßen in Wasserge- StWag), eingeführt mit 32 (MABIS. 329), in der ung beachtet werden;					
	Eisenbahnanlagen zu er- richten oder zu erweitern		verboten wie Nr. 2.1						
	zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau wassergefährdende aus- wasch- oder auslaugbare Materialien (z.B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u.ä.) zu verwenden		V (erboten					
	Bade- und Zeltplätze, ein- zurichten oder zu erweitern; Camping aller Art		verboten ohne Abwas serentsorgung über eine dichte Sammel- entwässerung unter Beachtung von Nr. 4.						
5.5	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	Ve	rboten	- verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7 - verboten für Tontaubenschießanlagen	verboten wie Nr. 2.1				
5.6	Sportveranstaltungen durchzuführen	ve							
5.7	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern		verboten	Motorsport	•••				
5.8	Flugplätze einschl. Sicher- heitsflächen, Notabwurf- plätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu er richten oder zu erweitern		verboten						
5.9	Militärische Übungen durchzuführen	verboten	ssifizierten Straßen						
		<u> </u>							
5.10 5.11	Baustofflager zu errichten oder zu erweitern		verboten						

		im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone A	in der weiteren Schutzzone B				
	entspricht Zone	I I I	II	III A	IIIB				
5.12	Durchführung von Bohrungen	verboten	verboten, ausgenommen bis zu 2 m Tiefe im Rahmen von Bodenuntersuchungen						
5.13	Anwendung von Pflanzen- schutzmitteln auf Freiland- flächen ohne landwirtschaft- liche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen	v.e	v e r b o t e n (auf das grundsätzliche PflSchG wird hingewie verboten, wenn nicht die zeit- und bedarfsgerec						
5.14	Düngen mit mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 1.2)	verboten	verboten, wenn nicht d nachprüfbar dokumenti		e Düngung				
5.15	Beregnung		verbot	en wie Nr. 1.14					
б.	bei baulichen Anlagen allgem	ein							
6.1	Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern		rboten	verboten wie Nr. 2.1					
6.2	Ausweisung neuer Bauge- biete im Rahmen der		verboten						
440	Bauleitplanung								

Anlage 1 "Grundsätze der Düngemittelanwendung" ist zu beachten. Anlage 2 Ziffer 5 ist zu beachten. Zu Ausnahmen im Einzelfall vgl. § 4 und Anlage 2 Ziffer 1

²⁾ Die Verbote des Absatzes 1 Nummern 4.6,6.1 und 7 gelten nicht für Handlungen der Wassegewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

Ausnahmen

- (1) das Landratsamt Weilheim-Schongau kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
- 1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahme erfordert oder
- 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufes kann das Landratsamt Weilheim-Schongau vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere wenn es der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Weilheim-Schongau zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

(2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6

Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsbereiches und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

8 7

Kontrollmaßnahmen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Weilheim-Schongau zur Kontrolle der

Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.

(2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Weilheim-Schongau zu dulden

Entschädigung und Ausgleich

(1) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

(2) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gemäß § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

\$ 9

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. einem der Verbote nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt;

- eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen,
- 3. Anordnung oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Weilheim-Schongau in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Brunnen 1, 2 und 3 der Wasserversorgungsanlage Bernried vom April 1987, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Weilheim-Schongau vom 15. April 1987, Nr. 11, außer Kraft.

Schongau, den 20. 06. 2001

LANDRATSAMT WEILHEIM-SCHONGAU
Dienststelle Schongau
Luitpold Braun, Landrat

Anlage 1

zur Verordnung des Landratsamtes Weilheim-Schongau über das Wasserschutzgebiet Bernried für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Bernried, Landkreis Weilheim-Schongau vom 20.06.2001

Grundsätze der Düngemittelanwendung (zu § 3 Ziffer 1.1 und 1.2)

Im Bereich des Wasserschutzgebietes ist insbesondere auch § 2 der Düngeverordnung "Grundsätze der Düngemittelanwendung" zu beachten. Demnach sind Düngemittel im Rahmen guter fachlicher Praxis zeitlich und mengenmäßig so auszubringen, dass

- 1. die Nährstoffe von den Pflanzen weitestgehend ausgenutzt werden können und damit
- 2. Nährstoffverluste bei der Bewirtschaftung sowie damit verbundene Einträge in die Gewässer weitestgehend vermieden werden.

Die Regeln der guten fachlichen Praxis sind in den jeweils aktuellen Hinweisen und Empfehlungen der Bayer. Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau beschrieben (LBP). Für eine umweltgerechte Ausbringung von flüssigem Wirtschaftsdünger im Rahmen der guten fachlichen Praxis sind demnach folgende Ausbringungszeiten zu beachten:

Güllekalender						Zulässige Ausbringzeiten							
Prüchte	Stange of	August .	Separate de la constante de la	Oktober	Yo vernoer	Peternion	Sanuar	Kebruar	WEIT	70m		MAI	
Silomais, Körnermais	60	T		***************************************							30-40	20	301
Fulterrüben	50									20-50			
Kartoffeln	30		***************************************	***************************************	**************************************					[50 30]			
Winterraps	50		20-25					14.3		PROM			i test
Winterweizen, Triticale	40				324		خراو الأدد			7030			i ji tuji Kanandari
Wintergerste · ·	40		20							20,00			
Sommerweizen	40					•				20-30			
Sommergerste (Fulter)	30									20-30			
Hafer	30									20-30			
Kleegras	40	1 5:2	5						200	15-20			15-25
Feldfutter (ohne Legum.)	80	20-2		1120	751		- Marine Marine			20-40			20-25
Zwischen(rucht ⁵⁾ , Stroh ⁶⁾	25 ⁿ		5										
Grünland	80 ⁸⁾	15			5-25"					7 5 25 ⁸		16-2	5 9 ii

7 Die emplohiene Aufwandmenge pro ha und Jahr gill für ein gules Ertragsniveau (z.B. 70 dVha Weizen).

Zulässige Ausbringzeit

- 1) Zwischen die Reihen einarbeiten
- 2) Nur auf Standorten, wo Herbst-Stickstoffgabe erforderlich
- 3) Zweimange Gabe mognon
- Empfohlene Ausbringmenge an Wirtschaftsdünger (m³/ha) 4) Nur bei überwinternden Pflanzenbeständen
 - 5) Zwischenfrucht überwintern oder möglichst spät einerbeit-...
 - 6) Bei Strohdüngung ohne Zwischenfrucht meist nicht empfehlenswert
 - 7) Bei Gründungung die Nahrstolle der Gulle zur Polgetrucht berucksichtigen
 - 8) Einzelgabe von 25 m /ha und max. Gesamigüllemenge nur bei

1) bis 8); Nebenstehende Hinweise zur Ausbringung beachten:

von Ammoniakverlusten nach der Ausbringung

mit 3 kg Gesamt-N/m² (6 % TS), ohne Berücksichtigung

Intensiver Bewirtschaftung (4-5 Nutzungen)

Abb. 1: Umweltgerechter Einsatz von Düngern im Ackerbau (nach dem Merkblatt "Bodenfruchtbarkeit erhalten" Hrsg. LBP Freising/München 3. Auflage 1997

Schongau, den 20. 06. 2001

Landratsamt Weilheim-Schongau · Dienststelle Schongau · Luitpold Braun, Landrat

Anlage 2

zur Verordnung des Landratsamt Weilheim-Schongau über das Wasserschutzgebiet Bernried für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Bernried, Landkreis Weilheim-Schongau vom 20.06.2001

Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nr. 1

1. Stallungen

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 ist bei bestandsgeschützten landwirtschaftlichen Betrieben möglich, wenn dies betriebsbedingt notwendig ist (Existenzsicherung) und das erhöhte Gefährdungspotential durch technische Anforderungen ausgeglichen werden kann.

- 2. Freilandtierhaltung liegt vor, wenn die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) ganztägig auf bestimmten Freilandflächen gehalten werden.
- Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzungen:
 - * Weinbau
 - * Obstbau, ausgenommen Streuobst
 - * Hopfenanbau
 - * Tabakanbau
 - * Gemüseanbau
 - * Baumschulen und sonstige Pflanzgärten
- Als <u>Dauergrünland</u> gelten Flächen, die nach ihren Standortbedingungen nur für Grünlandnutzungen geeignet sind.
- 5. Maßgaben zu den Nrn. 1.4, 1.5, 1.7 und 1.9
- 5.1 Als Grundanforderung für alle Anlagen ist Anhang 5 "Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften (JGS-Anlagen) zur Anlagenverordnung - VAwS - zu beachten. Für die Lagerung von Gülle und Jauche dürfen nur Behälter mit Einrichtungen zur Leckerkennung errichtet werden.
- 5.2 Die Kontrollen richten sich nach o.g. Anhang 5 zur Anlagenverordnung.
- 5.3 Sofern für Neuanlagen oder Änderungen bestehender Anlagen oder Anlagenteile keine baurechtliche Genehmigung erforderlich ist, sind vor der Anzeige nach Art. 37 BayWG die Planunterlagen dem Wasserwirtschaftsamt zur Prüfung vorzulegen.

Schongau, den 20.06.2001

LANDRATSAMT WEILHEIM-SCHONGAU

Dienststelle Schongau

Luitpold Braun Landrat

